

SWR UNTERNEHMENSBERATUNG GmbH

SILVIA WITTMANN-REICHL

3021 Pressbaum, Hauptstrasse 20

Tel.: +43 (0) 2233/20216, Fax: 20216 - 30

Mobil: +43 (0) 6991/96 98 037, swr@swr.co.at

Steuerblatt

Ihr Berater informiert ...



Personalverrechnung:
Wartungserlass zur Lohnsteuer

Seite 2



Sozialversicherung:
Gehaltsvorschüsse und Arbeitgeberdarlehen

Seite 4

Wohnbau-Konjunktur-Paket

Klimaaktiv-Gebäudestandard relevant für Höhe der AfA

Vor rund einem Jahr wurde von der damaligen Regierung ein Maßnahmenpaket zur Ankurbelung der Bautätigkeit geschnürt. Manche Maßnahmen gelten befristet, manche unbefristet. Neu ist auch, dass für Gebäude nun Steuervorteile vorgesehen sind, wenn man den „Bronze“-Standard erreicht. Die Fertigstellung muss dazu unbedingt vor dem 1.1.2027 erfolgen.

Wohngebäude

Für Wohngebäude gilt grundsätzlich ein AfA-Satz von 1,5% jährlich, unabhängig davon, ob sich das Wohngebäude im Betriebsvermögen oder im Privatvermögen befindet. Hinsichtlich dieser Gebäude, die zu Wohnzwecken genutzt werden, kommt immer wieder der Wunsch auf, dass eine höhere Abschreibung zulässig sein sollte, denn welches Gebäude hat schon eine technische Lebensdauer von 67 Jahren? Und das Einholen von entsprechenden Gutachten ist kostspielig und wird von der Finanzverwaltung nicht immer als relevantes Gutachten bzw. Beweismittel angesehen.

Seit ein paar Jahren gibt es nun im Einkommensteuergesetz (EStG) eine sog beschleunigte Gebäude-AfA, wonach im ersten und im zweiten Jahr eine wesentlich höhere AfA gewinnmindernd wirken kann.

Im vergangenen Jahr wurde mit dem sog Baupaket diese beschleunigte AfA sogar weiter forciert und erweitert: In den ersten drei Jahren der Verwendung kann die AfA (Abschreibung) des Gebäudes in dreifacher Höhe erfolgen als normalerweise. Und das ist natürlich eine sehr interessante Regelung. Übrigens gilt diese „Turbo-AfA“ für alle Einkunftsarten.

Voraussetzungen

Das EStG sieht drei grundlegende Voraussetzungen für diese superschnelle AfA: Diese Sonderregel gilt nur für **Wohngebäude**, nicht hingegen zB für Lagerhallen, Bürogebäude oder zB Fertigungshallen.

Die **Fertigstellung** dieses Gebäudes muss im Zeitraum

(frühestens) 1.1.2024 bis (spätestens) 31.12.2026 erfolgen, dem Baubeginn kommt keine Bedeutung zu.

Und zu guter Letzt muss dieses Gebäude gemäß der OIB-Richtlinie Nr 6 zumindest einen klimaaktiv-Gebäudestandard „Bronze“ aufweisen. Im Internet gibt es dazu die klimaaktiv-Deklarationsplattform unter <https://klimaaktiv.baudoock.at>

Ein klimaaktiv Gebäude steht für Energieeffizienz, Ökologische Qualität, Komfort und Ausführungsqualität. Um die Qualität eines Gebäudes messbar und vergleichbar zu machen, wurde der klimaaktiv Gebäudestandard entwickelt. Er zeichnet Gebäude aus, die besonders hohen Anforderungen entsprechen. Dem Gebäudestandard liegen Bewertungskategorien zugrunde, die im Kriterienkatalog definiert sind. Derzeit sind mehrere Kriterienkataloge - jeweils für Neubau, Sanierung und Sanierung im Denkmalschutz - verfügbar, für Zwecke der Turbo-AfA ist der Katalog für

Fortsetzung auf Seite 2

Inhalt dieser Ausgabe:

Klimakriterien Gebäude	ab Seite 1
Wartungserlass zu den Lohnsteuer-Richtlinien	Seite 2
Zinsen beim Fiskus noch recht hoch.....	Seite 3
Wichtige Sozialversicherungswerte 2025	Seite 3
Ab wann beginnt die Unternehmereigenschaft? ...	ab Seite 3
Gehaltsvorschüsse und Arbeitgeberdarlehen	Seite 4

Alle Fragen zu den Themen dieser Ausgabe beantwortet unsere Kanzlei sehr gerne.

Hinweis: Zur leichteren Lesbarkeit wurde auf Gender-Markierungen verzichtet. Alle Texte sind als divers zu verstehen.

Fortsetzung von Seite 1

Wohnbauten am interessantesten. Dabei ist der Kriterienkatalog 2020 in der jeweils aktuellen Version (derzeit 2020.4) relevant.

Jedes Gebäude, das nach dem klimaaktiv Kriterienkatalog deklariert und geprüft wurde, darf sich klimaaktiv Gebäude nennen. Den klimaaktiv Gebäudestandard gibt es in den

Qualitätsstufen „Gold“, „Silber“ und „Bronze“.

Alle klimaaktiv deklarierten und geprüften Gebäude werden in der Gebäudedatenbank veröffentlicht. In Österreich gibt es bereits viele gute Beispiele zu energieeffizienten Neubauten und Sanierungen. „klimaaktiv“ macht diese sichtbar und will zur Nachahmung anregen. Auf der oben genannten Homepage können Sie klimaaktiv Gebäude in ganz Österreich suchen. ■

PERSONALVERRECHNUNG

Wartungserlass zur Lohnsteuer

Vor einigen Wochen wurde wieder eine Aktualisierung der Lohnsteuer-Richtlinien durchgeführt. Einige Themen daraus haben wir für Sie ausgewählt.

Elektrofahrzeuge aufladen

Kein Vorteil aus dem Dienstverhältnis (auch als Sachbezug bekannt) liegt dann vor, wenn das e-Fahrzeug (e-Auto, e-Kraftrad, e-Fahrrad) unentgeltlich oder verbilligt beim Dienstgeber aufgeladen wird. Dabei kommt es nicht darauf an, ob das e-Fahrzeug dem Dienstgeber gehört oder dem Dienstnehmer oder zB Familienangehörigen.

Ein solcher Ladevorgang „beim Dienstgeber“ liegt nur dann vor, wenn der Ladevorgang an einem Betriebsstandort oder einer Betriebsstätte des Dienstgebers erfolgt. Aber auch dann, wenn der Dienstgeber über diese Ladeeinrichtung eine entsprechende Verfügungsmacht hat und auch die Stromkosten trägt (zB hat der Dienstgeber einen Stromlieferungsvertrag abgeschlossen). In allen diesen Fällen liegt dadurch kein steuerpflichtiger Sachbezug vor.

Erfolgt hingegen die Stromladung im privaten Bereich des Dienstnehmers und ersetzt der Dienstgeber dem Dienstnehmer die Stromkosten und handelt es sich um ein e-Fahrzeug, das dem Dienstnehmer gehört, dann handelt es sich laut BMF um steuerpflichtigen Arbeitslohn und eben nicht

um einen bloßen Auslagenersatz.

Erfolgt die Stromladung mit Strom aus dem privaten Haushalt des Dienstnehmers und der Strom wird in ein e-Fahrzeug geladen, das dem Dienstgeber gehört, dann liegt Auslagenersatz vor und es liegt nach der Sachbezugs-Verordnung keine Einnahme vor. Vorausgesetzt wird dabei, dass der Arbeitgeber die Kosten trägt oder ersetzt und die Höhe des Kostenersatzes für das Laden an dieser nicht-öffentlichen Ladestation einen Maximalbetrag nicht übersteigt, der vom Finanzminister jährlich neu festgesetzt wird. Für das Jahr 2025 wurde diese Grenze festgelegt mit **35,889 Cent pro kWh**.

Ist eine Zuordnung der Lademenge aus einer privaten Ladestation nachweislich nicht möglich, dann gilt noch für das heurige Kalenderjahr 2025, dass ein pauschaler Kostenersatz von monatlich 30,- nicht als Sachbezug anzusetzen ist.

Wenn der Dienstgeber seinen Mitarbeitenden sogar die Anschaffung einer Ladeeinrichtung am Wohnort für das firmeneigene e-Fahrzeug ersetzt, dann gibt es hier 2.000,- als Freibetrag. Sollten die Kosten dafür höher sein, ist nur

der übersteigende Teil als Sachbezug anzusetzen.

Neue Fahrtkostenersatz-VO

Seit 1.1. kann nach dieser Verordnung der Ersatz fiktiver Öffi-Ticket-Kosten steuerfrei ausbezahlt werden. Dabei sind die Kosten des günstigsten Öffis zu ersetzen. Laut BMF ist für die Berechnung des kilometermäßig kürzesten Weges auf die Straßenkilometer abzustellen.

Außerdem wird vom BMF als Obergrenze ein Betrag von € 109,- pro Wegstrecke als maximal lohnsteuerfreier Betrag angesehen.

Neue km-Geld-VO

Die neue km-Geld-Verordnung gilt ebenfalls seit Jahresanfang 2025. In der VO selbst wird aufgelistet, welche Kosten durch den Ansatz des Kilometergeldes abgegolten sind. Unter anderem führt die VO die Position „Steuern und Gebühren“ an.

Das BMF ist der Ansicht, dass unter diese genannte Position auch Parkgebühren, Mauten und die Kosten für die Autobahnvignette fallen, obwohl diese Ausgaben keine echten Gebühren sind. ■

FINANZAMT

Zinsen beim Fiskus noch recht hoch

Die Europäische Zentralbank (EZB) hat die Zinsen in den letzten Monaten mehrfach abgesenkt. Auf das Zinsgefüge beim Finanzamt wirken sich diese Änderungen nur bedingt aus, weil Änderungen unter 0,5% unbeachtlich sind.

Kurz vor Weihnachten war die letzte spürbare Zinssenkung bemerkbar. Seither gelten (zu Redaktionsschluss) für Steuern und Abgaben folgende Zinsen:

- Stundungszinsen: 7,03% (für Steuerstundungen und bei Ratenzahlungen)
- Aussetzungs-, Anspruchs-, Umsatzsteuer- und Beschwerdezinsen: 4,53%

Wenn Steuerschulden daher nicht rechtzeitig bezahlt werden können, ist ein Vergleich mit den Kreditzinsen bei einer Bank jedenfalls zu empfehlen! Und bitte vergessen Sie nicht: Ein Antrag auf Zahlungserleichterung muss beim Fiskus rechtzeitig eingebracht werden, also spätestens am Fälligkeitstag. Informieren Sie uns daher frühzeitig, wenn wir Ihnen dabei behilflich sein sollen. ■

Wichtige Grenzwerte im Jahr 2025



Jährlich werden zahlreiche Grenzwerte im Bereich der Sozialversicherung einer Wertanpassung unterzogen. Hier erfahren Sie die wichtigsten aktualisierten Eurobeträge.

Grenzwert	täglich	monatlich	jährlich
a) für Dienstnehmer:			
Geringfügigkeitsgrenze (ASVG)		551,10	
Grenzwert für pauschale Dienstgeberabgabe		826,65	
Kosten der Selbstversicherung für geringfügig Beschäftigte (Kranken- und Pensions-V)		77,81	
Höchstbeitragsgrundlage (ASVG) inkl Sonderzahlungen	215,00	6.450,00	90.300,00
ASVG-Beiträge in % (Angestellte) DN = Dienstnehmer, DG = Dienstgeber	DN: 18,07 %	DG: 20,98 %	gesamt: 39,05 %
b) für Unternehmer:			
Höchstbeitragsgrundlage (GSVG und FSVG)		7.525,00	90.300,00
Beiträge in % (GSVG) KV = Krankenvers, PV = Pensionsvers, BMSVG = Vorsorgekasse	KV: 6,8 %	PV: 18,5 %	BMSVG: 1,53 %
Mindest-Beiträge GSVG pro Monat in €	KV: 37,48	PV ¹ : 101,95	
Höchst-Beiträge GSVG pro Monat in €	KV: 511,71	PV ² : 1.392,13	
Unfallversicherungsbeitrag (GSVG)		12,07	144,84
GSVG: Einkommensgrenze für Kleinunternehmerbefreiung		6.613,20	Umsatzgrenze: 55.000,00
GSVG: Einkommensgrenze für Neue Selbständige - Geringfügigkeitsgrenze			6.613,20

Die Höhe der **Verzugszinsen** bei der SVS und ÖGK liegen bei: **7,03 %**. Zur Verrechnung von Verzugszinsen kommt es nur dann, wenn eine Zahlung nicht spätestens zum Fälligkeitstag erfolgt, wobei der Gesetzgeber hier immer noch drei Tage nach Ablauf dieses Tages als rechtzeitig ansieht (sog Respirofrist). Fällt ein Fälligkeitstag auf einen Samstag, Sonntag, gesetzlichen Feiertag, den Karfreitag oder den 24. Dezember, dann verlagert sich der Fälligkeitstag auf den nächstfolgenden Werktag. Verzugszinsen fallen in der Regel erst ab dem 16. Tag an.

Die Auflösungsabgabe wurde bereits mit Jahresanfang 2020 abgeschafft.

Seit 2017 ist die tägliche Geringfügigkeitsgrenze weggefallen.

Erklärungen zu den Begriffen:

ASVG ... Allgemeines Sozialversicherungsgesetz
 FSVG ... Freiberufler-Sozialversicherungsgesetz
 GSVG ... Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz
 „Neue Selbständige“ = Unternehmer, der keinen Gewerbeschein benötigt (zB Vortragende)

¹ Für Mitglieder der Wirtschaftskammer

² Für Mitglieder der Wirtschaftskammer

AKTUELLER RICHTERSPRUCH

Ab wann beginnt die Unternehmereigenschaft?

Als Unternehmer hat man das Recht auf Vorsteuerabzug. Aber wann beginnt dieses „Unternehmer-sein“ eigentlich? Und weiters stellt sich die Frage, ob eventuelle Verluste aus der Anfangsphase abzugsfähig sind. Das BFG hatte sich kürzlich damit zu befassen.

Vorsteuerabzug für Unternehmer

Gemäß der gesetzlichen Definition im Umsatzsteuergesetz (UStG) ist Unternehmer, wer eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit selbständig ausübt. Die Unternehmereigenschaft wird erworben, wenn eine selbständige Tätigkeit aufgenommen wird, die nachhaltig der Erzielung von Einnahmen

dient (dienen soll). Die Erbringung von Leistungen ist (noch) nicht notwendig. Erforderlich ist hingegen, dass die aufgenommene Tätigkeit ernsthaft auf die Erbringung von entgeltlichen Leistungen angelegt ist und dies nach außen in Erscheinung tritt. Vorbereitungshandlungen sind daher ausreichend.

Als relevante Vorbereitungshand-

lungen werden solche nach außen gerichteten Handlungen erachtet, die jeder unbefangene Dritte als Vorbereitungshandlung für die Erzielung von Einnahmen ansieht. Dabei gilt als Steuerpflichtiger, wer die durch objektive Anhaltspunkte belegte Absicht hat, eine wirtschaftliche Tätigkeit selbständig

Fortsetzung auf Seite 4

auszuüben und erste Investitionsausgaben hierfür tätigt. Maßgeblich ist somit, wann – nach außen erkennbar – die ersten Anstalten zur Leistungserbringung (Einnahmenerzielung) getroffen werden: Das ist bereits dann gegeben, wenn ein Angebot für eine zu erbringende Leistung abgegeben wird. Zu prüfen ist, ob die Handlungen auf die Aufnahme einer wirtschaftlichen Tätigkeit gerichtet sind, nicht entscheidend ist, ob die Handlungen nach Auffassung der Behörde wirtschaftlich zweckmäßig sind.

Verluste aus Betrieben

Gemäß Einkommensteuergesetz (EStG) sind Betriebsausgaben alle jene Ausgaben, die durch den Betrieb veranlasst sind. Der Begriff „Betriebsausgaben“ bezeichnet im EStG jene Aufwendungen, die im Bereich der betrieblichen Einkunftsarten anfallen. „Betriebsausgaben“ liegen dann vor, wenn die Aufwendungen mit dem Betrieb in Zusammenhang stehen. Die Betriebsausgaben müssen durch den Betrieb veranlasst sein. Die betriebliche Veranlassung ist weit zu sehen, auf die Angemessenheit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit kommt es grundsätzlich nicht an. Der Nichteintritt eines angestrebten Erfolgs (also ausbleiben-

de Gewinne) schließt den Abzug einer Betriebsausgabe nicht aus.

Eine betriebliche Tätigkeit liegt bereits in der Vorbereitungsphase, und daher vor Erzielung der ersten Einnahmen vor, wenn sich der innere Entschluss des Steuerpflichtigen zur Aufnahme der werbenden Betätigung durch entsprechende Handlungen dokumentiert und der Steuerpflichtige zielstrebig auf die Betriebseröffnung hinarbeitet. Bei einer über einige Jahre hinausgehenden Vorbereitungsphase wird dabei besonderes Gewicht darauf zu legen sein, dass auf Grund der bereits gesetzten Handlungen des Steuerpflichtigen die eindeutige Absicht der künftigen Betriebseröffnung erweislich ist. ■

SOZIALVERSICHERUNG

Gehaltsvorschüsse und Arbeitgeberdarlehen



Wenn das Geld aufgrund der Teuerung knapp wird und der Belegschaft zum Zweck der Mitarbeiterbindung Darlehen und Vorschüsse angeboten werden, sollten bestimmte Regeln beachtet werden

Manchmal brechen unvorhergesehene Dinge über uns herein und bringen unerwartete Ausgaben mit sich. Mitunter springt das Unternehmen als Financier ein und gewährt Mitarbeitern ein Arbeitgeber-Darlehen oder Gehalts-/Lohnvorschüsse. Lohnsteuerlich und sozialversicherungsrechtlich bahnen sich dadurch Konsequenzen an. Wer die Regeln kennt, kommt günstiger davon und kann die Versteuerung sowie die Beitragspflicht von Sachbezügen (geldwerte Vorteile) vermeiden.

Freibetrag

Für unverzinsliche und für sehr günstig verzinsten Bezugsvorschüsse und Dienstgeber-Darlehen gibt es einen Freibetrag von 7.300,-. Bis zu diesem Betrag ist kein Sachbezug anzusetzen. Erst wenn dieser Freibetrag überschritten wird, ist der übersteigende Teil von den abgabenrechtlichen und sozialversicherungsrechtlichen Konsequenzen betroffen.

Arten von Verzinsungen

Bei diesem Thema ist zwischen unverzinslichen sowie fix-verzinsten und variabel verzinslichen Vereinbarungen zu unterscheiden.

Bei variabler Verzinsung:

Die Differenz zwischen einer angemessenen Verzinsung (sog Referenzzinssatz, wird jährlich vom Finanzminister für ein Kalenderjahr festgelegt) und den tatsächlichen Zinsen ergibt die sog Zinersparnis. Und diese Zinersparnis wird als Vorteil aus dem Dienstverhältnis gesehen. Für das laufende Jahr 2025 wurde der Referenzzins mit 4,5% pa festgesetzt.

Bei variablen Zinsen unterliegt dieser tatsächlich anzuwendende Zinssatz natürlich den Schwankungen, der Referenzzinssatz bleibt hingegen ganzjährig gleich. Dadurch können sich unterjährig mehrfache Änderungen in der Höhe des Sachbezuges ergeben.

Bei fixer Verzinsung:

Wurde zwischen Dienstgeber und Dienstnehmer ein fixer Zinssatz vereinbart, dann orientiert sich die Höhe des Sachbezuges nicht am Referenzzinssatz, der vom Finanzminister per Verordnung festgelegt wird, sondern an einem ganz bestimmten Zinssatz der Oesterreichischen Nationalbank (OeNB), vermindert um einen 10%igen Abschlag. So errechnet sich dann der Vergleichsmaßstab mit den tatsächlich vereinbarten Fixzinsen.

Hier gibt es die Besonderheit, dass der für den Monat des Vertragsabschlusses sich ergebende Vergleichszinssatz für die gesamte Dauer der Rückzahlung bzw des Darlehensvertrages anzuwenden ist. Natürlich immer nur vom aushaftenden Betrag gerechnet.

Weil es diese Regelung noch nicht so lange gibt, ist bei Fixzinsvereinbarung auch noch wesentlich, ob der Gehaltsvorschuss bzw das Darlehen vor oder nach dem 1.1.2024 abgeschlossen worden ist.

Gar keine Zinsen:

Für die sog unverzinslichen Gehaltsvorschüsse und Dienstgeber-Darlehen gelten dieselben Regeln wie bei fixer Verzinsung. ■